



per Telefax/E-Mail

München, 14. August 2013

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

U-Bahn-Bau in Nürnberg darf beginnen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 13. August 2013 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass die Stadt Nürnberg von dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Verlängerung der U-Bahn-Linie 3 im Südwesten der Stadt Gebrauch machen darf.

Die Betreiberinnen eines Pflegeheimes gehen mit Klagen gegen die Verlängerung der U-Bahn-Linie 3 in Nürnberg vor, da sie während der ca. 5-jährigen Bauzeit u.a. Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub befürchten. In einem von den Klägerinnen eingeleiteten ersten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. 22 AS 10.40045) hatte der BayVGH mit Beschluss vom 4. Mai 2011 die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den U-Bahn-Bau angeordnet, weil insbesondere das Lärmschutzkonzept fehlerhaft sei. Die Stadt Nürnberg plante daraufhin das Vorhaben um (Abrücken der Trasse vom Pflegeheim um weitere 10 Meter, unterirdischer Tunnelbau, Lärmschutzwand für Bauarbeiten im Bereich des geplanten U-Bahnhofs und Abdeckung des westlichen Grubenteils, Einsatz besonders lärmarmen Maschinen). Sie beantragte, nachdem die Regierung von Mittelfranken dem geänderten Vorhaben am 17. August 2012 die Planfeststellung erteilt hatte, die Abänderung des Gerichtsbeschlusses. Die Stadt Nürnberg hatte nun in diesem zweiten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. 22 AS 12.40064) Erfolg. Der BayVGH hat seinen Beschluss vom 4. Mai 2011 geändert und die Anträge der Klägerinnen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen abgelehnt.

Nach Auffassung des BayVGH hat das Interesse der Klägerinnen an einem Aufschub der Bauarbeiten aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Vorhabensänderungen keinen Vorrang mehr vor dem Interesse des Freistaates Bayern und der Stadt Nürnberg am Vollzug des Baus. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 17. August 2012 leide nach summarischer Prüfung voraussichtlich nicht mehr an rechtlichen Mängeln, die zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen und daher die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen rechtfertigen würden. Das der neuen Planfeststellung zu Grunde liegende Lärmschutzkonzept bezwecke einen gegenüber dem ursprünglichen, unzureichenden Konzept wesentlich verbesserten Schutz des Pflegeheims und seiner Bewohner vor Baulärm. Auch dem Schutz von Menschen in Gebäuden vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall während der Bauzeit werde ausreichend Rechnung getragen. Unabänderliche schwerwiegende Belastungen für die Klägerinnen träten dadurch, dass die aufschiebende Wirkung beseitigt und der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar werde, nicht ein.

Der Beschluss des BayVGH ist unanfechtbar.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. August 2013, Az. 22 AS 12.40064)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
VRi'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 2130-0	(089) 2130-320
RR'in Bettina Clos, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de	
			Internet: http://www.vgh.bayern.de	